

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 2B11
Telefon 030 90227 5239
Zentrale ■ intern 030 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
eMail birgit.pietrek@senbjf.berlin.de
Datum 14.06.2018

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für die Übermittlung des Beschlusses des Landeselternausschusses vom 18. Mai 2018 zum Thema „Lernmittelfreiheit“.

Sie hat mich gebeten, Ihnen die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Durch das Haushaltsumsetzungsgesetz vom 09. April 2018¹ sind Schulgesetz und Lernmittelverordnung dahingehend geändert worden, dass ab dem Schuljahr 2018/19 auf den Eigenanteil zu den Lernmitteln bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 verzichtet wird. Für die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 bleibt es bei der bisherigen Regelung (Eigenanteil von bis zu 100 Euro/Schülerin oder Schüler/Schuljahr).

Insbesondere verweise ich auf die neue Fassung von § 50 Absatz 2 Satz 1 bis 3 Schulgesetz²:

„Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der

¹ Gesetz zur Anpassung des Datums der Besoldungserhöhung, zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Bezirksverordnetenversammlungen, zur Einführung der Lernmittelfreiheit, zur Beitragsfreiheit der Hortbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und zur Abschaffung der Bedarfsprüfung im Kernmodul (Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 09. April 2018 (GVBl. S. 202).

² Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist.

Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.“

Der Wegfall der Eigenbeteiligung an den Lernmitteln für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ab dem Schuljahr 2018/19 macht eine Überarbeitung der Veranschlagungsleitlinie der öffentlichen Schulen für Lehr- und Lernmittel erforderlich. Grundlage der Berechnungen ist die IST-Statistik 2017/18.

Danach wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der öffentlichen Schulen ab dem Schuljahr 2018/19 ein Betrag von 98,00 € je Schülerin oder Schüler je Schuljahr zur Verfügung gestellt. (Ausnahmen: Für alle Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der übrigen Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird ein Betrag von 159,00 € zur Verfügung gestellt.)

Dies bedeutet, dass sich für die Schülerinnen und Schüler, die bisher lernmittelbefreit waren, nichts ändert, da für diese Schülerinnen und Schüler auch vorher schon 98,00 € bzw. 159,00 € bereitgestellt wurden; diese Beträge werden unverändert fortgeschrieben. Für die Schülerinnen und Schüler, für die bisher eine Verpflichtung zur Beteiligung an den Lernmitteln bestand, haben die Schulträger zuletzt 73,00 € bzw. 134,00 € pro Schülerin oder Schüler erhalten. Dieser Betrag erhöht sich auf 98,00 € bzw. 159,00 €.

Zusätzlich wird zum Aufbau eines Bücherbestandes jeweils in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 für jede Schülerin und jeden Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 bzw. der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, für die oder den nach der IST-Statistik 2017/18 ein Eigenanteil zu zahlen war, ein Betrag in Höhe von 50,00 € bereitgestellt.

Inklusive der Einmalzahlungen erhalten die Bezirke somit für jede Schülerin und jeden Schüler, für die oder den bisher eine Verpflichtung zur Beteiligung an den Lernmitteln bestand, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 148,00 € (bzw. 209,00 €).

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält diese Beträge für auskömmlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt
II C 1.6

